

Satzung
der Gemeinde Weiding

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Weiding folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
- c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Antragstellung
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einem Einzel.- oder Familiengrab beträgt je Grabstelle 9,00 €/Jahr. Die Gebühr wird für einen Zeitraum von fünf Jahren im Voraus erhoben.

(2) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für das Herrichten (Aufheben und Verfüllen) eines Grabes beträgt 220,00 €, für das Herrichten eines Urnengrabes 50,00 €.

(2) Für das Herrichten eines Grabes werden ggf. folgende Zuschläge erhoben:

a) Zuschlag bei starkem Bodenfrost oder Schneelage	60,00 €
b) Zuschlag bei großen Steinen	41,00 €
c) Zuschlag an Sonn- und Feiertagen	31,00 €
d) Zuschlag für das Herrichten eines Tiefengrabes	61,00 €
e) Zuschlag für die Tieferlegung eines Sarges während der Ruhefrist	123,00 €
f) Zuschlag für die Umbettung während der Ruhefrist	123,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses beträgt 30,00 €

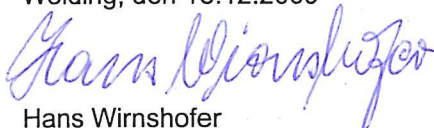
(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt nicht nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.1983 außer Kraft.

Weiding, den 16.12.2009



Hans Wirnshofer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 17.12.2009 durch Anschlag an der
Amtstafel öffentlich bekanntgemacht.
Schönsee, den
Gemeinde Weiding

Hans Wirnshofer, 1. Bürgermeister